

## **SUISSIMAGE**

**Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken**

---

### **Tarif „Offline-Nutzungen“**

**Urheberrechtsentschädigungen für die Rechte zur  
Verwendung von Ausschnitten aus audiovisuellen  
Werken bei der Herstellung von Multimediaprodukten**

**SUISSIMAGE**

Neuengasse 23  
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 313 36 36

Fax +41 31 313 36 37

[mail@suissimage.ch](mailto:mail@suissimage.ch)

## **1. Gegenstand des Tarifes**

- 1.1 Der vorliegende Tarif regelt die Abgeltung der Urheberrechte für die Verwendung von Ausschnitten aus audiovisuellen Werken bei der Herstellung von Offline-Multimediaprodukten (wie beispielsweise CD-ROM oder DVD).
- 1.2 Der vorliegende Tarif bezieht sich auf Werke von Mitgliedern und Auftraggebern von SUISSIMAGE und beschränkt sich damit weitgehend auf das schweizerische, audiovisuelle Repertoire.

## **2. Erlaubte Verwendungen und betroffene Rechte**

- 2.1 Der Tarif regelt
  - die Verbindung von Ausschnitten aus audiovisuellen Werken mit andern Werken und Elementen in Offline-Multimediaprodukten, inklusive der Digitalisierung der verwendeten Ausschnitte sowie
  - die Vervielfältigung und Verbreitung der unter Verwendung solcher Ausschnitte hergestellten Produkte.
- 2.2 Durch den Tarif werden die für unter Ziff. 2.1 beschriebenen Verwendungen benötigten Urheberrechte für eine bestimmte Auflage eingeräumt, nämlich
  - das Bearbeitungsrecht,
  - das Vervielfältigungsrecht und
  - das weltweite Verbreitungsrecht.
- 2.3 Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Urheber und Urheberinnen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sie können insbesondere verhindern, dass Ausschnitte aus ihren Werken entstellt werden bzw. ihr Ansehen oder ihre Ehre im Zusammenhang mit der Verwendung von Ausschnitten aus ihren Werken beeinträchtigt wird (Art. 11 Abs. 2 URG). Urheber und Urheberinnen haben einen Anspruch auf Namensnennung und Quellenangabe.
- 2.4 Nicht durch diesen Tarif geregelt wird die vollständige oder weitgehend vollständige Verwendung eines audiovisuellen Werkes.
- 2.5 Dieser Tarif bezieht sich nicht
  - auf das Vorführen bzw. auf das Wahrnehmbarmachen,
  - auf Online-Nutzungen (Internet etc.), sowie
  - auf das Senden, das Weitersenden und das Wahrnehmbarmachen solcher Sendungen und Weitersendungenvon den unter Verwendung von Ausschnitten audiovisueller Werke hergestellten Offline-Multimediaprodukten.
- 2.6 Die Rechte für die in den verwendeten Ausschnitten enthaltene Musik müssen bei der SUISSIMAGE eingeholt werden.

### 3. Einholen der Bewilligung

- 3.1 Die Bewilligung von SUISSIMAGE ist im voraus einzuholen.
- 3.2 Beim Vorliegen von Lizenzgesuchen von Nutzern informiert SUISSIMAGE die betroffenen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber und klärt ab, ob diese der Nutzung zustimmen oder nicht.
- 3.3 Die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber sind frei, sich mit den Nutzern direkt über die Höhe der Entschädigungen zu einigen, wobei die Rechnungsstellung auch diesfalls über SUISSIMAGE erfolgt.
- 3.4 Falls die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber der Nutzung zustimmt und die Entschädigung nicht selbst festsetzt, kommt der nachfolgende Sekundentarif zur Anwendung.
- 3.5 In beiden Fällen einer Lizenzierung (3.3 und 3.4) stellt SUISSIMAGE dem Nutzer Rechnung.

### 4. Tarifansätze

- 4.1 Der Tarifansatz richtet sich nach der Höhe der Auflage des Multimediaproduktes und zwar wie folgt:

<b>Auflage</b>	<b>CHF pro Sekunde verwendete Ausschnitte (für die gesamte Auflage; nicht pro Exemplar)</b>
Bis 200	8.--
201 - 500	12.--
501 - 1000	16.--
1001 - 3000	20.--
3001 - 5000	24.--
5001 - 10000	28.--
10001 - 20000	32.--
20001 - 30000	36.--
für jeweils weitere 10'000 erhöht die der Preis um	4.--

- 4.2 Bei Trickfilmen wird ein Zuschlag von 50% in Rechnung gestellt.
- 4.3 Wird die Bewilligung - generell oder hinsichtlich bestimmter Ausschnitte - erst nachträglich, d.h. nach erfolgter Verwendung der Ausschnitte eingeholt, verdoppeln sich die obigen Ansätze. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

- 4.4 Die in diesem Tarif genannten Vergütungen verstehen sich exklusive einer allenfalls zu entrichtenden Mehrwert- oder gleichartigen Steuer.
- 4.5 Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Auflage erhöht, eine zweite Auflage hergestellt oder ein anderes Multimediaprodukt hergestellt, ist ein neues Lizenzierungsgesuch einzureichen.

## **5. Meldungen, Abrechnungen, Zahlung und Bewilligungserteilung**

- 5.1 Der Nutzer gibt SUISSIMAGE insbesondere:
- die geplante Auflage,
  - die vorgesehene Auflösung der verwendeten Ausschnitte,
  - die vorgesehene Dauer der verwendeten Ausschnitte,
  - Angaben zum Werk, aus dem die Ausschnitte stammen und
  - den vorgesehenen Zweck sowie allfällige Auftraggeber des geplanten Multimediaproduktes
- bekannt.
- 5.2 Rechnungen von SUISSIMAGE sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 5.3 Mit der Bezahlung der Entschädigung gilt die Erlaubnis von SUISSIMAGE für die gemeldeten Werkausschnitte als erteilt.
- 5.4 Führt in Abweichung der unter Ziff. 5.1 gemachten Angaben eine zu geringe Auflösung zu einer Qualitätseinbusse, so kann die Erlaubnis zurückgezogen werden.
- 5.5 SUISSIMAGE kann vom Nutzer oder dessen Kontrollstelle eine Bestätigung hinsichtlich Auflage und Dauer der verwendeten Ausschnitte verlangen. Der Nutzer überlässt SUISSIMAGE auf Wunsch kostenlos ein Exemplar des hergestellten Multimediaproduktes vorübergehend zu Kontrollzwecken.

## **6. Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer**

Dieser Tarif tritt am 1. Mai 1997 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.  
Er kann jederzeit revidiert werden.